

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

54. Jahrgang

Donnerstag, 31. Juli 2025

Nummer 24

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| I. Bekanntmachung für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind, zu der Seniorenbeiratswahl am 01. Oktober 2025 | 229 |
| II. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 190a „Handwerker- und Gewerbezentrum / AV 1/2“ in Marl-Hüls im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch | 230 |
| III. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 277 „Am Alten Pütt“ der Stadt Marl für den Bereich nördlich und nordöstlich der Straße „Am Alten Pütt“ | 233 |

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

**I.
Bekanntmachung für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind, zu der Seniorenbeiratswahl am 01. Oktober 2025**

Am Mittwoch, 01. Oktober 2025, findet in Marl die Seniorenbeiratswahl statt. Voraussetzung für die Teilnahme an der o. g. Wahl ist u. a. die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind (u. a. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag muss bis spätestens 15.09.2025 beim Wahlbüro der Stadt Marl eingegangen sein. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Die Antragsvordrucke können kostenfrei nach telefonischer Absprache (Telefon 02365/99-2455) während der Öffnungszeiten

| | |
|---------------------|-----------------------|
| Montag und Dienstag | 08.00 Uhr – 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 08.00 Uhr – 12.30 Uhr |
| Donnerstag | 08.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| Freitag | 08.00 Uhr – 12.30 Uhr |

im Stadthaus 2, Amt für Bürgerdienste, Bergstr. 228-230, Zimmer 222, angefordert bzw. abgeholt werden.

Marl, 21.07.2025

gez.
Michael Lauche
Wahlleiter

- im Nordosten durch eine Verlängerung der Nordgrenze der Straße Am Alten Pütt Richtung Osten, die sich am Verlauf der Gleisanlagen orientiert,
- im Nordosten durch die westliche Grenze des Flurstücks 122/107 (Grundstück Victoriastraße 141) sowie eine Linie, die den Anschluss an die nördliche Grenze herstellt,
- im Südosten durch die Straße Am Alten Pütt und
- im Süden durch die südliche Grenze der Straße Am Alten Pütt, die nördliche Grenze der Grundstücke Victoriastraße 101 bis 115, die Victoriastraße und die nördliche Grenze der Grundstücke Victoriastraße 121 bis 139.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190a „Handwerker- und Gewerbezentrum / AV 1/2“ sind im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.“

Der Bebauungsplan Nr. 190a wurde durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen für unwirksam erklärt. Vor diesem Hintergrund soll der Bebauungsplan aufgehoben werden. Parallel wird für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs ersetzend der Bebauungsplan Nr. 277 „Am Alten Pütt“ aufgestellt.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Ebenso mache ich gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt, dass der Bebauungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgehoben werden soll und dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienstzeiten

| | |
|------------------------|-----------------------------|
| montags und dienstags | von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags | von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| mittwochs und freitags | von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr |

sowie nach telefonischer Vereinbarung im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl unterrichten kann. Ansprechperson ist Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

Äußerungen können bis einschließlich **05.09.2025** elektronisch per Mail (beteiligung-amt61@marl.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Äußerungen auch bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45765 Marl) vorgebracht werden.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine

öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

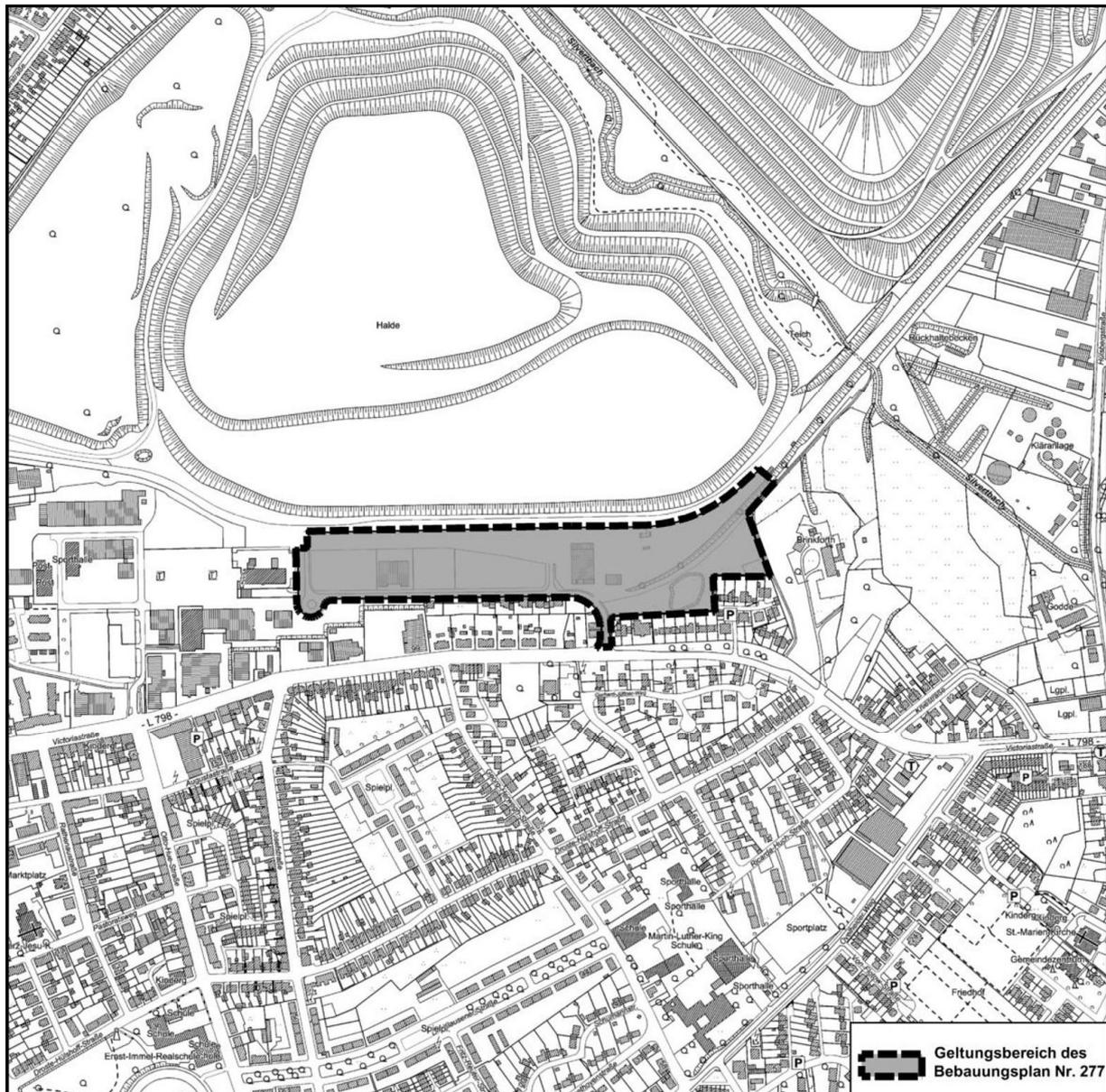
Marl, den 28.07.2025

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

III.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 277 „Am Alten Pütt“ der Stadt Marl für den Bereich nördlich und nordöstlich der Straße „Am Alten Pütt“



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 277

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 277 „Am Alten Pütt“ für den Bereich nördlich und nordöstlich der Straße Am Alten Pütt in Marl Hüls wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung beschlossen. Ziel ist die Sicherung und Weiterentwicklung des Gewerbegebiets nördlich der Straße Am Alten Pütt sowie die Stärkung der Freizeit- und Erholungsfunktion im Sinne der Potenzialstudie zur Nachnutzung der ehemaligen Schachanlage Auguste Victoria 1/2.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 277 „Am Alten Pütt“ ist ca. 6,5 ha groß und erfasst die Flurstücke 52, 145 bis 148, 150, 155, und 170 bis 173 der Flur 123 sowie das Flurstück 162 der Flur 122.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Westen durch das Grundstück der Eventhalle „La Victoria“,
- im Norden durch Gleisanlagen (südliche Grenze Flurstück 123/161),

- im Osten durch die östliche Grenze der Flurstücke 123/171 und 122/162) und
- im Süden durch die südliche Grenze der Straße Am Alten Pütt und die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Victoriastraße 121 bis 139 und 141 bis 147b.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 277 „Am Alten Pütt“ sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird als Aushang im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung für die Dauer von 14 Tagen durchgeführt.“

Der Bebauungsplan Nr. 277 „Am Alten Pütt“ soll den für unwirksam erklärten und in der Folge in Aufhebung befindlichen Bebauungsplan Nr. 190a „Handwerker- und Gewerbezentrum / AV 1/2“ ersetzen. Da nördlich der Straße Am Alten Pütt noch freie Gewerbegrundstücke bestehen, ist es erforderlich städtebaulich ordnend einzugreifen um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Dabei wird das Grundstück der ehemaligen Lokreparaturwerkstatt miteinbezogen. Auch sollen die mit dem Bebauungsplan Nr. 190a verbundenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen gesichert werden. Daneben ist beabsichtigt, Inhalte der Potenzialstudie zur Nachnutzung der ehemaligen Schachanlage Auguste Victoria 1/2 in dem Bebauungsplanverfahren weiterzuentwickeln und planungsrechtlich vorzubereiten. Zur Stärkung der Freizeit- und Erholungsfunktion ist dies insbesondere ein Radweg nördlich des Gewerbegebiets zur Anbindung des Quartiers Auguste Victoria 1/2 an den „Vater Unser Weg“.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 28.07.2025

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister